

Instruktion

für die

Bahnwächter

der

Wien: Raaber Eisenbahn.

1841.

Allgemeine Bestimmungen.

Obwohl jede Abtheilung des Dienstes ihre eigenen Beamten hat, so müssen sich dieselben dennoch gegenseitig, so oft es erforderlich wird, namentlich aber in Nothfällen, unterstützen.

Den, von einem höheren Beamten ausgehenden Anordnungen ist jedenfalls willige Folge zu leisten, wenn selbe aber von einem Andern, als dem unmittelbaren Vorgesetzten erfolgen, so ist diesem Letzteren schleunigst Anzeige davon zu machen.

Scheint ein Befehl mit den Dienstvorschriften im Widerspruche zu stehen, so ist dem Vorgesetzten desjenigen, der ihn ertheilt hat, Meldung zu erstatten. Derjenige, welcher eine, von den gewöhnlichen Vorschriften abweichende Anordnung getroffen hat, ist zur baldigsten Anzeige derselben verbunden.

Alle Meldungen sind in der Regel an den nächsten Vorgesetzten zu richten.

Jeder Angestellte ist seinem nächsten Vorgesetzten, dieser wieder dem seinigen, Alle aber sind der Direktion verantwortlich. Beschwerden der Angestellten über einen Vorgesetzten sind bei dem Vorgesetzten des Letzteren, oder nach Befinden bei der Direktion anzubringen.

Alle Beamten sind auf gegenseitige Kündigung angenommen, welche, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, bei denen, die im Wochenlohne stehen, eine wochentliche, bei denen im Monatsgehälte eine monatliche, bei denen im Jahresgehälte eine dreimonatliche Frist beträgt. Alle im Taglohne stehenden Arbeiter können zu jeder Zeit entlassen werden.

Nach Maßgabe der Bestimmungen, welche darüber getroffen werden, ist jeder Angestellte zu der Kranken- und Unterstützungskasse beizutragen verpflichtet.

Die Dienstobliegenheiten enthält die nachfolgende spezielle Instruction, mit welcher Jeder sich genau bekannt zu machen, derselben, so wie den Anordnungen seiner Vorgesetzten mit Willigkeit, Fleiß, Unverdroffenheit und Treue nachzukommen, das Interesse der Gesellschaft nach besten Kräften wahrzunehmen und darauf zu achten hat, daß seine

Mitbeamten oder etwaigen Untergebenen daselbe thun.

Insbefondere ist es Pflicht eines Jeden, der Sittlichkeit, Nüchternheit und Ordnung, einer anständigen Haltung, der Höflichkeit und Zuvorkommenheit gegen das Publikum, der Verträglichkeit gegen Gleichgestellte, und der Subordination gegen höhere Beamte sich zu befleißigen.

Widerseßlichkeit gegen Vorgesetzte, Trunkenheit, Mißbrauch der Stellung oder Unterschleif werden mit augenblicklicher Entlassung geahndet, welche auch wegen unregelmäßigen Wandels verfügt werden kann.

Für Dienstvernachlässigungen und Vergehen, und die daraus entstehenden Folgen ist jeder Angestellte verantwortlich, und wird dafür, außer der civil- und kriminalrechtlichen Verfolgung, welche in Folge der Landesgesetze betreffenden Falles eintritt, mit Verweis, angemessener Geldbuße, Degradation, und nach Befinden, mit der Entlassung bestraft. Wird irgend eine Ordnungswidrigkeit im Dienste bemerkt, so ist dem Vorgesetzten zur weiteren Anzeige Meldung davon zu machen; der, welcher eine solche Meldung unterläßt, ist für die Nachtheile, welche daraus entstehen, ebenfalls verantwortlich.

Die seitens der hohen Staatsregierung in polizeilicher Hinsicht erlassenen Vorschriften sind strenge und pünktlich zu befolgen, für deren Aufrechthaltung nach Kräften zu sorgen, und von vorfallenden Uebertretungen Anzeige an die Vorgesetzten zu machen.

Die Direktion behält sich vor, die ertheilte Instruktion, welche der betreffende Beamte als Verpflichtung zur Befolgung zu unterschreiben, und stets bei sich zu führen hat, nach eintretenden Umständen zu verändern. In zweifelhaften oder nicht vorhergesehenen Fällen ist die Entscheidung des Vorgesetzten einzuholen.

Besondere Bestimmungen.

§. 1.

Erforderliche Eigenschaften.

Als Bahnwächter können nur äußerst verlässliche, dienstfertige, mit den hierzu nöthigen praktischen Kenntnissen versehene, des Lesens und Schreibens kundige und physisch vollkommen taugliche Individuen verwendet werden.

§. 2.

Vorgesezte.

Die Vorgesezten des Bahnwächters sind:

1. der Bahnaufseher,
2. der Sections-Ingenieur und dessen Assistent,
3. der Oberingenieur,
4. die Direktoren.

Uebrigens sind die Bahnwächter in allen Dienstverhältnissen unmittelbar an die Bahnaufseher gewiesen.

§. 3.

Allgemeine Dienstleistungen.

Die Pflicht des Bahnwächters im Allgemeinen ist, die ihm zugetheilte Strecke genau zu be-

aufsichtigen, zu bewachen und darauf zu sehen, daß sich dieselbe immer im guten Zustande befinde, auch hat er zur Aufrechthaltung der polizeilichen Bestimmungen auf der Bahn und den Bahnhöfen mitzuwirken.

§. 4.

Beistandleistungen.

Die Bahnwächter haben in vorkommenden Fällen den Locomotiv-Führern und Kondukteuren, so wie einander unter sich, Beistand zu leisten.

§. 5.

Werkzeuge.

Die Wächter bleiben für die, ihnen gegen Bestätigung übergebenen Werkzeuge und Geräthschaften stets verantwortlich und haben dieselben schonend zu gebrauchen. Schadhast gewordene Gegenstände sind durch den betreffenden Bahnaufseher gegen brauchbare umzutauschen.

§. 6.

Aufsicht über die Materialien.

Die auf die Bahnstrecke des Wächters gelieferten Materialien hat er wohl zu bewachen, und

darauf zu sehen, daß dieselben in gehöriger Entfernung von den Geleisen aufgeschlichtet und vorschriftsmäßig verwendet werden.

§. 7.

Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit für den Tag und die Nacht wird von dem Sections-Ingenieur bestimmt, und zur genauen Einhaltung derselben erhält jeder Wächter eine Uhr, welche von dem Bahnaufseher, so oft als thunlich, mit den Uhren auf den Bahnhöfen übereinstimmend zu reguliren sein wird.

Der Wächter darf seine Strecke oder Arbeit nie ohne Erlaubniß des Sections-Ingenieurs verlassen, und hat im Falle seiner Erkrankung dem Bahnaufseher sogleich die Anzeige hiervon zu machen.

Die Wächter sind in Dienstesangelegenheiten, unbeschadet der ihnen in ihrer Eigenschaft als Bahnwächter zustehenden Obliegenheiten, auch zu außergewöhnlichen, in dieser Instruction nicht speciell aufgezzeichneten Arbeiten, zu welchen sie von ihren Vorgesetzten berufen werden, verpflichtet.

§. 8.

Kenntniß der Instruktion.

Jeder Bahnwächter hat sich mit dieser Instruktion, und den etwaigen Nachträgen genau bekannt zu machen, und dieselbe, so wie ein Exemplar des Planes, wornach die regelmäßigen Fahrten Statt finden, bei sich zu tragen.

§. 9.

Dienstkleidung.

Die Wächter erhalten zum Unterscheidungszeichen von andern Hilfsarbeitern an der Bahn ein Hemd von blauer Feinwand, welches sie über ihrer gewöhnlichen eigenen Kleidung zu tragen haben, und eine, mit dem fortlaufenden Numero, Namen der Station und den Buchstaben W. R. E. bezeichnete Kappe.

Sie müssen diese Kleidungsstücke schonen und gut erhalten, auch, wenn sie vor Ablauf der bestimmten Tragezeit den Dienst verlassen, solche ganz und reinlich zurück geben, widrigens für die beschädigten ein angemessener Abzug vom Lohne einzutreten hätte.

§. 10.

Beaufsichtigung des Unterbaues.

In dieser Beziehung hat der Wächter auf seiner Strecke

1. die Bahnfläche, Böschungen, Auffahrten und Gräben,
2. die Brücken, Kanäle, Durchlässe, Wegübergänge, Wächthäuser, Stationsgebäude und Brunnen,
3. die Meilenzeiger, Warnungstafeln, Barrieren, Einfriedungen, Grenzpfähle, so wie vorkommenden Falles die Pflanzungen zc., fleißig zu untersuchen.

§. 11.

Beaufsichtigung des Oberbaues.

Hinsichtlich des Oberbaues hat der Wächter zu sehen:

1. Auf den Zustand des Bahnholzes, ob dasselbe stark zersprungen, verfault oder aus seiner Stelle gerückt ist;
2. auf die richtige Lage und Beschaffenheit der Schienen, und besonders, ob sie nicht gebogen oder wohlger gebrochen sind, und ob die Nägel und Schrauben fest sitzen. Diese Untersuchung muß so oft als möglich mit der größten Aufmerksamkeit vorgenommen werden;
3. daß die Drehschreiben und Kreuzungen, Ausweichplätze und Wegübergänge von Steinen,

Roth, Schnee und Eis, besonders in den vertieften Geleisen reinlich gehalten werden; endlich
 4. muß er strenge dafür sorgen, daß kein Holz, Werkzeug, Kleidungsstück oder andere Gegenstände auf den Schienen oder im Geleise liegen.

Sollte daher auf der Bahn gearbeitet werden, so hat der Wächter die Hilfsarbeiter anzuweisen, daß sie sich während des Vorüberfahrens eines Wagenzuges auf das Bankett der Bahn stellen, und alle ihre Werkzeuge beseitigen.

Ueber den Zustand des Unter- und Oberbaues hat der Wächter dem Bahnaufseher täglich Meldung zu machen.

§. 12.

Jene Bahnwächter, in deren Strecke sich hölzerne Brücken und Ortschaften befinden, haben nach jeder Fahrt allenfalls verstreute glimmende Kohlen bei denselben abzulöschen.

§. 13.

Ausweichungen und Drehscheiben.

Die beweglichen Ausweichschienen müssen in der Regel so gestellt und gesperrt sein, daß die Hauptbahn ungehindert befahren werden könne.

Jeder Wächter, welcher eine Ausweichung zu dirigiren hat, wird über den Gebrauch derselben von dem betreffenden Sections-Ingenieur eine besondere Instruktion erhalten, und ist, da eine falsche Stellung den Dampfswagen in die größte Gefahr bringen kann, noch überdieß verantwortlich:

1. für die Brauchbarkeit, den richtigen Gang und das Einöhlen der Ausweichvorrichtung,
2. daß bei jedem, durch selbe gehenden Dampf-
wagenzuge der bewegliche Theil des Ge-
leises genau in der richtigen Stellung sich
befinde, endlich
3. daß sogleich nach geschעהner Einfahrt in eine
Ausweich- oder Verbindungsbahn die bewegli-
chen Schienen wieder in die Hauptbahn zurück ge-
schoben, die Ausweichvorrichtung gesperrt, der
Schlüssel abgezogen, und sich die Ueberzeugung
verschafft werde, daß weder durch Muthwillen
noch Bosheit ein Verschieben der beweglichen
Schienen Statt finden könne.

Das Umdrehen der Locomotive und Wagen auf den Drehscheiben muß immer langsam und vorsichtig geschehen.

Im Winter müssen die Wächter unter strenger

Verantwortlichkeit die Drehscheiben und die Ausweichschienen täglich mehrmals bewegen, um das Anfrieren derselben zu verhindern.

§. 14.

Wegübergänge im Horizonte der Bahn.

Bei jenen Wegen, wo Abschlußthore angebracht sind, und ein eigener Wächter aufgestellt ist, hat er das Oeffnen und Schließen derselben nach der ihm besonders ertheilten Vorschrift zu besorgen.

Die Wächter haben diejenigen, welche Wegübergänge im Horizonte der Bahn entweder gehend, reitend, fahrend oder mit Triebvieh passiren wollen, anzuweisen und zu warnen, daß sie auf dem Uebergange und dessen Auffahrten nicht halten, längs der Bahn hin nicht abweichen, sondern dieselbe schnell überschreiten, bei geschlossenen Barrieren aber in einer solchen Entfernung von der Eisenbahn das Vorbeifahren des Dampfswagenzuges abwarten, daß das Vieh durch Scheuwerden kein Unglück verursache.

Folgen mehrere Wagenzüge schnell auf einander, so sollen die Schranken der Uebergänge, so lange die Trains nicht vorüber sind, geschlossen bleiben.

Der Uebergang von Triebvieh darf während der letzten Viertelstunde vor dem Zeitpunkt, an welchem der Wagenzug nach dem bestehenden Fahrplane den Weg zu erreichen hat, nicht mehr zugelassen werden.

Dampfwagenzüge dürfen nicht auf den Uebergängen halten, und es haben die Wächter vorkommenden Falles den Locomotiv-Führer darauf aufmerksam zu machen; wenn dieser aber dagegen handelt, solches dem Sections-Ingenieur anzuzeigen.

§. 15.

Revision der Bahnstrecke.

Um allen Verpflichtungen dieser Instruktion genau nachkommen zu können, muß jeder Wächter täglich seinen Dienst damit beginnen, die ihm anvertraute Bahnstrecke zeitlich genug vor der ersten Fahrt einmal an dem einen Geleise, und zurück an dem andern zu begehen, um sich zu versichern, daß kein Gebrechen an der Bahn vorhanden ist.

Diese Revision muß während des Tages so oft als möglich wiederholt werden.

§. 16.

Abhilfe kleiner Mängel.

Der Wächter hat kleine Beschädigungen an den Böschungen, so wie entstandene Wasserrisse

auszubessern; die Bahnfläche, Schienen und Gräben von Erde, Steinen, Gestrippe, Schnee und Eis zu reinigen; bei Thauwetter den Schnee auch von den Brücken und Kanälen abzuräumen; den Abfluß des Wassers, besonders von den Geleisen möglichst frei und unschädlich zu erhalten, und überhaupt alle jene Mängel, die er ohne Bedenken und mit den, ihm zu diesem Zwecke übergebenen Werkzeugen auszubessern im Stande ist, so schnell als möglich zu beseitigen.

§. 17.

Größere Beschädigungen.

Solche Mängel, welche der Wächter nicht allein und unverzüglich zu beheben im Stande ist, muß er dem Aufseher sogleich anzeigen. Sind die Fehler von der Art, daß die Bahn vor deren Abhilfe gar nicht, oder doch nur vorsichtig und langsam befahren werden kann, so hat der Wächter dieses durch die, für solche Fälle vorgeschriebenen Signale anzuzeigen.

Sind im Winter zur Beseitigung des Schnee's Hilfsarbeiter erforderlich, so hat der Bahnwächter eine angemessene Anzahl aus den zunächst liegenden Ortschaften zeitlich genug herbeirufen zu lassen,

und sich hinsichtlich deren Verwendung und Bezahlung genau nach den, ihm eigens ertheilten Aufträgen zu richten.

Finden jedoch so starke Schneeverwehungen Statt, daß eine längere Zeit nöthig ist, um die Kommunikation wieder herzustellen, so muß derselbe an die nächsten Stationen, von wo die Züge herkommen sollen, sogleich die Anzeige machen.

§. 18.

Sandvorrath.

Die Wächter haben dafür zu sorgen, daß sich in jeder Station und bei jedem Wächterhause immer ein Vorrath brauchbaren Sandes vorfinde, um im Winter die an Treibrädern der Locomotive angebrachten Kasten füllen, und auch nöthigen Falles, nach vorausgegangener Anordnung des Aufsehers die Schienen mit Sand oder Asche bestreuen zu können, was besonders dann einzutreten hätte, wenn eine Maschine bei dem Ersteigen einer schiefen Fläche Schwierigkeiten finden sollte.

§. 19.

Alle, von den Wagenzügen herabgefallenen Gegenstände haben die Wächter mit Bezeichnung des

Tages und der Stunde der Fahrt, wo möglich an demselben, oder spätestens am nächsten Tage an den Sections-Ingenieur abzuliefern.

§. 20.

Signale und Meldungen.

Die Art und Weise, wie die Signale, und in welchen Fällen vollführt werden sollen, enthält das eigens hierzu verfaßte Signalebuch, welches jeder Wächter stets bei sich tragen, und von dessen Inhalt er genaue Kenntniß haben muß.

Schriftliche oder mündliche Meldungen hat jeder Wächter zum nächsten mit möglichster Geschwindigkeit zu befördern, und so bis an den Bestimmungsort fortzupflanzen.

§. 21.

Die Wächter bei den Stationen und verschiedenen Ausweichplätzen der Bahn müssen die vorgeschriebenen Signale zum Anhalten jener Trains geben, welche Personen, Waren, beladene oder leere Wagen mitzunehmen haben.

§. 22.

Beobachtung der Warenzüge.

Die Bahnwächter sind verpflichtet, jeden vorüberfahrenden Wagen-Train zu besichtigen, ob

nicht irgendwo Ladungen so gerutscht sind, daß sie über den Wagen herabhängen, in welchem Falle die Wächter das Zeichen zum Stillhalten zu geben haben, um die Ladung wieder in Ordnung bringen zu können.

§. 23.

Verhalten bei der Nacht.

Jeder Bahn-, Stations- oder Wegwächter hat bei eintretender Dunkelheit seine Laterne anzuzünden, an der das weiße Licht so lange fest gestellt bleibt, als auf der Bahn Alles in Ordnung ist.

Uebrigens müssen bei Nachtfahrten die Wächter ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, um jedem möglichen Unglücksfalle nach Kräften vorzubeugen, und Beschädigungen der Bahn hindan zu halten.

§. 24.

Polizeiliche Bestimmungen zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben.

Bei der Mitwirkung zur Ausübung der nöthigen Bahn-Polizei haben die Wächter insbesondere Folgendes zu beobachten:

1. Das Betreten der Bahn außerhalb den Uebergängen ist Jedermann, ausgenommen den Direktoren, Beamten, Arbeitern der Gesellschaft

und den, mit Erlaubnißkarten versehenen Personen untersagt. Es haben die Wächter Uevertreter dieses Verbotes in anständiger Weise auf dasselbe durch die Warnungstafeln aufmerksam zu machen; diejenigen aber, die der vorausgegangenen Ermahnung keine Folge leisten, sind gesetzmäßig zu behandeln.

2. Nur diejenigen, welche ein Reisebillet gelöst haben, sollen zu den Bahnhöfen zugelassen, aber bloß an solchen Stellen geduldet werden, welche dazu angewiesen sind.
3. Bei Stationen, Ortschaften oder einer Wächter-Wohnung muß der Wächter besonders Acht haben, daß keine Kinder auf der Bahn spielen, und er hat sie also gleich zu entfernen.

Wenn er sieht, daß er, um die Aufsicht sicher zu vollziehen, Schwierigkeiten finden sollte, z. B. an Sonn- und Feiertagen, oder wegen eines Festes, welches viele Menschen zur Eisenbahn herbei zieht, — so hat er seinen Aufseher hiervon zu benachrichtigen, damit ihm die nöthigen Gehilfen zur Aufrechthaltung der Ordnung zugetheilet werden.

4. Wer sich

a) eine Beschädigung der, zur Sicherheit der

Bahn und der Uebergänge errichteten; Ab-
 schluß-Anlagen, Geländer, Hecken, Grä-
 ben 2c., so wie der aufgestellten Warnungs-
 tafeln, Meilenzeiger, Brücken, Dämme,
 Beschläge oder sonstigen Anlagen der
 Bahn, der Schienen, Maschinen, Wagen 2c.,

- b) das Werfen oder Hinlegen von Steinen
 oder andern Gegenständen auf die Bahn,
 welche der Fahrt nachtheilig sein könnten,
- c) das eigenmächtige Eröffnen oder Ueber-
 steigen der, zur Einfriedung der Bahn und
 zur Sicherung der Uebergänge dienenden
 Verschlussanlagen, das Betreten der Bö-
 schungen, Gräben 2c., das zu nahe Anackern
 an dieselben, die Ablagerung von leicht
 feuerfangenden Gegenständen an der Bahn,
- d) das Passiren der, über die Bahn führen-
 den Uebergänge während der Zeit, wo die
 erwähnten Barrieren geschlossen sind, — zu
 Schulden kommen läßt, ist nach den erlas-
 senen Bestimmungen der hohen Behörden
 zu behandeln.

Im Falle der Wächter wegen seinen an-
 derweitigen Dienstesverrichtungen eine, in
 den Gesetzen begründete Arretirung nicht

selbst ausüben kann, ist ihm gestattet, den zu Arretirenden durch die, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeiter in Bewachung nehmen, und an die betreffende Ortsobrigkeit abliefern zu lassen.

Die Arbeiter dürfen von den Wächtern hierzu auch dann verwendet werden, wenn der Schuldige Widerstand gegen die Arretirung leistet, oder, wenn die Mehrzahl der Schuldigen diese Hilfe erheischt.

- e) Trifft der Wächter auf der Bahn Vieh an, welches durch die Nachlässigkeit der Hüther etwa auf den Böschungen weidet, oder im Geleise herumläuft, so hat er es sogleich von der Bahn wegzutreiben, und den betreffenden Hüther durch den Bahnaufseher der Ortsobrigkeit zur Verantwortung anzeigen zu lassen.

Uebrigens sind die Bahnwächter noch verpflichtet, die ihnen übertragenen Befugnisse nicht zu überschreiten, und in keiner Art von denselben Mißbrauch zu machen, so wie von allen Vorfällen ihren Vorgesetzten die Meldung sogleich zu erstatten.

Anhang.

I.

Name des Wächters:

Geburtsort:

Geburtsjahr:

Wohnort:

II.

Bezeichnung seiner Strecke.

Section:

Von

bis

III.

Arbeitszeit.

Tagdienst von früh Uhr bis Abends Uhr.

Nachtdienst von Abends Uhr bis früh Uhr.

IV.

Der Wächter hat an Werkzeug, Requisiten
und Material erhalten:

V.

Desgleichen an Dienstkleidung.

Auf Jahre.

Zwei Ueberhemde von blauer Leinwand

Eine Kappe mit dem Namen der Station und dem Numero bezeichnet.

VI.

Wöchentlicher Lohn.

Gulden Kreuzer in Conv. Münze.

Ich Unterzeichneter verpflichte mich hiermit, zur Beachtung und pünktlichen Befolgung aller in dieser Instruktion enthaltenen Vorschriften, so wie später eintretender Aenderungen (und Nachträge, und bekenne zugleich, ein Exemplar dieser Instruktion, des Fahrplanes und Signalbuches eingehändigt erhalten zu haben.

Wächter.